

Vorschriften zur Entsendung von Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat §§ 108a, 108b GO NRW (i.V.m. § 53 I KrO NRW)

Bei Gesellschaften, an denen zwei oder mehr Kreise/Städte/Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 % der Anteile beteiligt sind, in denen ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist, können diesem Arbeitnehmervertreter angehören.

Arbeitnehmer können von den Kreisen/Städten/Gemeinden in den Aufsichtsrat entsandt werden, wenn diese mehr als zwei Aufsichtsratsmandate besetzen.

Die Bestellung der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter bedarf übereinstimmender, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustande gekommener Beschlüsse der Kreise/Räte mindestens so vieler beteiligter Kreise/Städte/Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen repräsentiert wird.

Zuständig sind danach bei den WVG-Unternehmen nur die Kreise:

bei der VKU – Kreis Unna

bei der RVM – Kreise BOR, COE, ST und WAF

bei der RLG – Kreise SO und HSK

bei der WLE – Kreise SO und WAF

bei der WVG – RVM und RLG

Bestellung der Arbeitnehmervertreter:

Kommen keine übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Kreise zustande, kann eine neue Vorschlagsliste gewählt werden.

Kommen auch dann übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kreise nicht zustande, bleiben die Aufsichtsratsmandate der Arbeitnehmervertreter unbesetzt.

Bestellung eines Nachfolgers:

Kommen übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kreise nicht zustande, können die Beschäftigten den noch nicht in Anspruch genommen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen.

Kommen auch dann übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kreise nicht zustande, bleiben die Aufsichtsratsmandate der Arbeitnehmervertreter unbesetzt.

Bestellt werden die Arbeitnehmervertreter nach folgenden Maßgaben:

Werden mehr als zwei Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt, so müssen mindesten zwei davon im Unternehmen beschäftigt sein.

Der Kreis bestellt aus einer Vorschlagsliste die gemäß Gesellschaftsvertrag zu entsendenden Arbeitnehmervertreter.

Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages.

Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der gemäß Gesellschaftsvertrag zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten.

Der Kreistag hat das Recht, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder sämtliche Vorschläge der Liste zurückzuweisen und eine Neuwahl zu verlangen. In diesem Fall können die Beschäftigten eine neue Vorschlagsliste wählen. Im Falle einer erneuten Zurückweisung der Vorschläge durch den Kreistag bleiben die für die Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

Verliert ein vom Kreistag bestellter Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt ist, die Beschäftigteneigenschaft in dem Unternehmen, muss der Rat ihn aus seinem Amt abberufen.

Wird ein Arbeitnehmer von seinem Amt abberufen oder scheidet er aus anderen Gründen aus, bestellt der Kreistag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste einen Nachfolger. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, können die Beschäftigten den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Kommt auch dann keine Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates für die Bestellung eines Nachfolgers zustande, bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.

Zur Wahl der Vorschlagsliste sind alle Beschäftigten des Unternehmens wahlberechtigt, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wahlberechtigt und wählbar sind Geschäftsführer und Vorstände des Unternehmens. In die Vorschlagsliste können nur Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Amtsdauer soll die der vom Kreis bestellten Vertreter nicht überschreiten.

Die Wahl der Vorschlagsliste erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen des Betriebsrates und der Beschäftigten für die Vorschlagslisten.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Der Kreis teilt dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ des Unternehmens die Namen der vom Kreistag bestellten Arbeitnehmervertreter mit. Gleichzeitig informiert er die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter.

Entsendung von Stellvertretern

Sieht der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens die Stellvertretung eines verhinderten Aufsichtsratsmitgliedes vor, kann in jedem Wahlvorschlag zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden.

Ein Bewerber kann nicht zugleich als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden.

Wird ein Bewerber als Aufsichtsratsmitglied bestimmt, so ist auch das zusammen mit ihm vorgeschlagene stellvertretende Mitglied bestimmt.

Der Kreis teilt dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ des Unternehmens neben den bestellten Arbeitnehmervertretern auch die bestimmten Stellvertreter mit und informiert diese.

Wird ein Arbeitnehmer von seinem Amt abberufen oder scheidet er aus anderen Gründen aus, ist gleichzeitig auch der zusammen mit ihm bestimmte Stellvertreter abberufen oder ausgeschieden.

Wird ein Stellvertreter von seinem Amt abberufen oder scheidet er aus anderen Gründen aus, bleibt die Position des Stellvertreters unbesetzt.

Hinweis:

Bei der Verhinderung eines Aufsichtsratsmitgliedes sehen unsere Gesellschaftsverträge keine Stellvertretung vor, sondern bestimmen, dass ein Aufsichtsratsmitglied berechtigt ist, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen; mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten festgelegt werden (sog. Stimmbotschaft). Aus diesem Grunde sind in unseren Unternehmen keine Stellvertreter vorzuschlagen.

Einleitung der Wahl

18 Wochen vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtszeit teilt der Geschäftsführer dem Betriebsrat mit, dass eine Vorschlagsliste zu wählen ist. Dabei sind der voraussichtliche Beginn der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Mindestzahl der von den Beschäftigten auf die Vorschlagsliste zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber anzugeben. Die Wahl der Vorschlagsliste ist so durchzuführen, dass das Wahlergebnis mindestens vier Wochen vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Kreistagssitzung, in der die Bestellung erfolgt, feststeht.

Verfahren zur Wahl der Vorschlagsliste

Für die Durchführung der Wahl findet die Verordnung über das Verfahren für die Wahl einer Vorschlagsliste der Beschäftigten für die Bestellung von Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern in fakultativen Aufsichtsräten Anwendung.

Bestellung Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat

